

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1895.

---

### N<sup>o</sup> II. Verordnung,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend,  
vom 1. Februar 1895.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 12. Februar d. J.

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. Februar 1895.

(L. S.)

**Günther**, Fürst zu Schwarzburg.  
von Starck.

---